

Geringfügige Beschäftigung im Handwerk

Die Neuregelungen ab 1. Januar 2013: Höhere Verdienstgrenzen und Rentenversicherungspflicht bei Minijobbern

Ratgeber Handwerk / Sozialrecht

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
Januar 2013

überreicht durch:

Sozialversicherung und Beiträge: Übersicht über die Regelungen zu Minijobs und Midijobs

	ARBEITNEHMER		ARBEITGEBER
	Altfall vor 1.1.2013	Neufall ab 1.1.2013	
Gewerbliche MINIJOBBS bis 450 €	Rentenversicherungsfrei: weiterhin keine Sozialbeiträge, wenn bis 400 € Optionale Rentenversicherungspflicht = Aufstockung: bleibt	Rentenversicherungspflicht: Aufstockung z. Z. 3,9 %, Befreiung auf Antrag	Max. 30,99 % Pauschalabgabe an Minijob-Zentrale zzgl. Unfallversicherung <i>Arbeitgeber führt Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers ab</i>
Haushaltsnahe MINIJOBBS bis 450 €	Rentenversicherungsfrei: weiterhin keine Sozialbeiträge, wenn bis 400 € Optionale Rentenversicherungspflicht = Aufstockung: bleibt	Rentenversicherungspflicht: Aufstockung z. Z. 13,9 %, Befreiung auf Antrag	Max. 14,44 % Pauschalabgabe an Minijob-Zentrale <i>Arbeitgeber führt Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers ab</i>
Kurzfristige MINIJOBBS	Keine Sozialversicherungsbeiträge		Keine Sozialversicherungsbeiträge, aber Unfallversicherung, Insolvenzgeldumlage U2 und ggf. U1
MIDIJOBBS 450,01–850,00 €	Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2014: 400,01 bis 450 €: Rentenversicherungspflicht bleibt, Krankenversicherung unter best. Umständen; Arbeitslosenversicherung bleibt, Befreiung auf Antrag 800,01 bis 850 €: Anwendung Gleitzone auf Antrag	Progressiv steigende Sozialbeiträge (von rd. 15 % bis rd. 20 %), Optional: Aufstockung Rentenversicherung auf vollen Beitrag	Rd. 20 % Abgaben an die Einzugsstelle der Krankenkasse <i>Arbeitgeber führt sämtliche Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung mit ab</i>

Alle Angaben ohne Gewähr!

aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Tipp: minijobrente

Die minijobrente ist eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von Minijobbern: Entgelte oberhalb von 450 € werden direkt in die betriebliche Altersvorsorge überführt. Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt dabei erhalten. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den berufsständischen Versicherern, wie etwa der SIGNAL IDUNA.

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer erfolgt innerhalb der Gleitzone nach einer Formel (Gleitzonefaktor 2013: 0,7605). Einen Beitragsrechner finden Sie z.B. unter: www.deutsche-rentenversicherung.de (Angebote für spezielle Zielgruppen/Arbeitgeber und Steuerberater/Gleitzone/Gleitzone-Rechner. Beim Öffnen des Gleitzone-Rechners beachten: Makros müssen aktiviert sein).

Was ist sonst noch zu beachten?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und in der Gleitzone Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages

Für den Arbeitnehmer steigt der Anteil zur Sozialversicherung von gut 15 % bei 450,01 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von knapp 20 % bei 850 €. Der in der Gleitzone tätige Arbeitnehmer erwirbt vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung. Seinen in der Gleitzone niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung kann er auf den vollen Beitrag aufstocken. Dies muss er dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären.

Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 8.130 € im Jahr 2013 beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 677 €. Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!

Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Im Rahmen der Anhebung der Midijob-Grenzen um jeweils 50 Euro (von 400,01 bis 800 € auf 450,01 bis 850 €) zum 1. Januar 2013 gelten für 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2014 für Altverträge folgende Übergangsregelungen:

Fall 1: „Alter“ Midijob 400,01 bis 450 €

Rentenversicherung: Weiterhin Versicherungspflicht, ab 1. Januar 2015 Antrag auf Befreiung möglich.

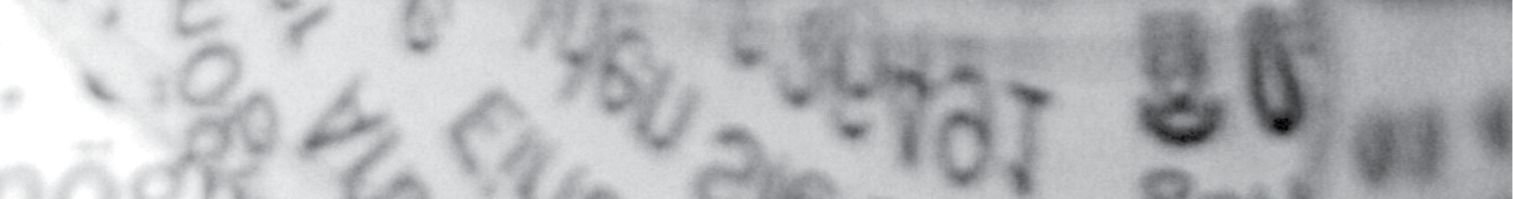
Krankenversicherung: Krankenversicherungsschutz bleibt bis 31. Dezember 2014, solange Entgelt über 400 € und Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht vorliegen. Eine Befreiung ist auf Antrag bis 2. April 2013 rückwirkend ab 1. Januar 2013 möglich.

Arbeitslosenversicherung: Versicherungspflicht bis 31. Dezember 2014, solange Entgelt über 400 €; Befreiung auf Antrag möglich (wirkt rückwirkend zum 1. Januar 2013, wenn bis zum 2. April 2013 gestellt, sonst zum ersten Tag des Monats, der auf die Beantragung folgt).

Gleitzone-Regelung: Die bisherige Gleitzone-Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2014 weiter.

Fall 2: „Neuer“ Midijob 800,01 bis 850 €

Gleitzone-Regelung: Wenn die Beschäftigung bereits am 31. Dezember 2012 bestand, fallen die „neuen“ Midijobber weiterhin nicht unter die Gleitzone-Regelung, es sei denn, sie erklären gegenüber dem Arbeitgeber die Anwendung der Gleitzone-Regelung. Die Erklärung ist nur bis zum 31. Dezember 2014 und nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.



darüber hinaus, dass die Tätigkeit durch einen privaten Haushalt begründet ist und sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Hierzu zählen beispielsweise Arbeiten wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen, Gartenarbeit.

- Der private Arbeitgeber zahlt 2013 eine Pauschalabgabe in Höhe von max. 14,44 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts (je 5 % Renten- und Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer, 1,6 % Unfallversicherung, 0,7 % U1 und 0,14 % U2).

- Die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe vermindern die Einkommenssteuer um 20 % aller Kosten, max. 510 € pro Jahr.

- Generell besteht für den privaten Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer pauschal oder nach den Lohnsteuermerkmalen zu erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen (wie bei gewerblichen Minijobs).

- Die Einzugsstelle ist die Minijob-Zentrale, wobei für Minijobs in Privathaushalten das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren, ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren, anzuwenden ist.

- *Auch bei Minijobs in Privathaushalten gilt für Neuverträge ab 1. Januar 2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Eigenanteil des Arbeitnehmers liegt 2013 bei 13,9 %. Der Arbeitnehmer kann sich schriftlich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Für Altfälle gelten analog die Regelungen zur Rentenversicherung unter 1.*

Hinweis:
Bei der Verdienstgrenze von 450 € ist auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen. Wird die 450-Euro-Grenze im Monatsdurchschnitt durch Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Hingegen darf die Grenze von 450 € zwei Mal innerhalb eines Zeitjahres überschritten werden, sofern dies unvorhersehbar ist.

Was gilt bei mehreren Beschäftigungen?

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die Verdienstgrenze von 450 € im Monat überschreitet, werden mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Hier bleibt die erste Nebenbeschäftigung auf 450-Euro-Basis stets versicherungsfrei. Jeder weitere Minijob wird hingegen sozialversicherungspflichtig.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusätzlich bei zwei anderen Arbeitgebern mit mtl. Arbeitsentgelten von 350 € und 250 € beschäftigt. Die beiden Nebenbeschäftigungen sind jeweils geringfügig entlohnt. Die zuerst aufgenommene, geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 350 € bleibt versicherungsfrei. Der weitere Minijob mit einem mtl. Arbeitsentgelt von 250 € wird sozialversicherungspflichtig.

Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn die geringfügige Beschäftigung kurzfristig ist (siehe 3.).

3. Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 450-Euro-Minijob ausgeübt werden.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen regulär Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Es fallen 2013 Abgaben für das U2-Verfahren (0,14 %) und die Insolvenzgeldumlage (0,15 %) an; bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist ebenfalls die Umlage U1 (0,7 %) zu zahlen.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25 % ist möglich, wenn der Stundenlohn 12 €, der Tageslohn durchschnittlich 62 € sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreiten.

- Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich; z.B. 5 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist.

- Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, d.h., der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.

- Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 450 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülern/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist z.B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z.B. Elternzeit).

Wer ist für den Beitragseinzug zuständig?

Die zuständige Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale. Diese nimmt von den Arbeitgebern die Meldungen zur Sozialversicherung, die Beitragsnachweise sowie die Pauschalabgabe und die arbeitnehmerseitigen Rentenversicherungsbeiträge bei Versicherungspflicht entgegen. Der Arbeitgeber hat dabei die nach der DEÜV für Beschäftigte üblichen Meldungen durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen abzugeben. Weitere Infos:

www.minijob-zentrale.de
Service-Center: 0355 – 2902 - 70799

4. Midijobs (Gleitzone)

Für Arbeitsentgelte von 450,01 bis 850,00 € im Monat existiert eine Gleitzone. Die Regelungen zur Gleitzone finden unter anderem keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- Ab einem Arbeitsentgelt von 450,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit knapp 20 % des Bruttolohns zur Sozialversicherung nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Für geringfügige Beschäftigungen existieren unterschiedliche Varianten. Hierbei handelt es sich um:

1. Minijobs im gewerblichen Bereich (bis 450 €),
2. Minijobs in Privathaushalten (bis 450 €) und
3. Kurzfristige Minijobs.

Vergünstigungen für Arbeitnehmer gibt es weiterhin im „erweiterten Niedriglohnssektor“:

4. in den Midijobs (450,01 bis 850,00 €).

1. Minijobs im gewerblichen Bereich

Ein Minijob liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Grenze von monatlich 450 € nicht überschreitet. Es existiert keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen zur Entlohnung ergeben kann.

- Der Arbeitgeber hat 2013 für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eine **Pauschalabgabe** von max. 30,99 % (zzgl. Unfallversicherungsbeitrag) des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale abzuführen. Darin enthalten sind 15 % Renten-, 13 % Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2 % Pauschalsteuer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern an und beträgt bei Minijobs 2013 0,7 % des Arbeitsentgelts. Darüber hinaus wird die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft erhoben (0,14 %) und 0,15 % Insolvenzgeldumlage.

- Alternativ zur pauschalen **Besteuerung** in Höhe von 2 % kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

- **NEU Rentenversicherung:** Für Neuverträge ab dem 1. Januar 2013 gilt: Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht! Der Arbeitgeber führt den Arbeitnehmeranteil von 3,9 % (2013) zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale ab. Für den Arbeitnehmeranteil existiert eine Mindestbemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag in Höhe von 175 €. Das heißt, auch bei niedrigeren Minijob-Verdiensten liegt der Arbeitnehmerbeitrag 2013 bei mind. 6,83 €. Der Minijobber kann sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter www.minijob-zentrale.de). Diesen Antrag muss der Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. In der nächsten Monatsmeldung ersetzt der Arbeitgeber dann die Beitragsgruppe „1 (Rentenversicherungspflicht)“ durch „5 (Rentenversicherungsfreiheit)“ in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels. Erhält der Arbeitgeber innerhalb eines Monats keinen Widerspruch von der Minijob-Zentrale, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab diesem Monat für den Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreit.

- **Altfälle** – Für Minijob-Arbeitsverhältnisse, die schon vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, gilt in der Rentenversicherung: **Fall 1:** Der Arbeitnehmer hat bisher Rentenbeiträge aufgestockt. > Es besteht weiterhin Versicherungspflicht. **Fall 2:** Der Arbeitnehmer hat bisher nicht aufgestockt. > Er bleibt versicherungsfrei, wenn sein Einkommen 400 € nicht überschreitet. **Übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 400 €, greift die Neuregelung und es gilt Rentenversicherungspflicht**, von der sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen kann (s. o.).

2. Minijobs im Privathaushalt

Bei geringfügig entlohnten Minijobs in Privathaushalten, also nicht im Handwerksbetrieb, darf der Verdienst regelmäßig die Höchstgrenze von ebenfalls 450 € im Monat nicht übersteigen. Voraussetzung ist